

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

9. Sitzung, 21.01.1864

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 21. Januar 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Fortsetzung der Berathung über den Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums Oldenburg für die Jahre 1864, 1865, 1866. (Anlage Nr. 35 S. 145 ff.)
 - 2) Bericht des Ausschusses für die die Verwaltung betreffenden Vorlagen zur Verordnung, betreffend die Ausführung der Bestimmung des Art. 110. §. 1. b. der Verfassung (Anlage Nr. 15. S. 33 ff.)

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch die Regierungscommissäre Bucholz und Meinardus.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der vorigen Sitzung vom Schriftführer Strackerjan III. verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Der Präsident zeigt als eingegangen an:

- 1) Eine Petition des Magistrats und Stadtraths zu Wildeshausen, betreffend Art. 118 §. 1 b. der Verfassung.

Dieselbe habe wesentlich denselben Zweck, wie der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung, sei aber von dem Ausschuss noch nicht in Erwägung gezogen und werde deshalb mit Genehmigung des Regierungscommissärs und des Berichterstatters des Ausschusses dieser Gegenstand von der heutigen Tagesordnung entfernt.

- 2) Petition aus Goldenstedt, und
- 3) Petition aus Alteneesch, beide Chausseeanlagen betreffend. — An den Finanzausschuss.
- 4) Schreiben der Staatsregierung, betreffend eine mit den Hemmeldorfer Erbpachtfishern getroffene Vereinbarung. — An den Staatsgutsausschuss.

Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der Berathung des Berichts über die Central-Ausgaben und -Einnahmen des Großherzogthums Oldenburg (vom Antrage Nr. 37 an).

Präsident: Wie früher würden nur diejenigen Stellen des Ausschussberichts, in welchen von den Anträgen der Staatsregierung abweichende Ansichten vorlägen, zur Verlesung kommen.

Abg. Brader: Da der Bericht nicht sehr lang und der Gegenstand von großer Wichtigkeit sei, so bitte er ihn ganz zu verlesen.

Abg. Ahlhorn: Er müsse diese Bitte unterstützen und höre, daß von mehreren Seiten derselbe Wunsch geäußert worden sei. Die Verhandlungen seien das vorige Mal so rasch gegangen, daß man kaum haben folgen können, während doch gerade dieser Bericht wegen seiner großen Bedeutung der höchsten Aufmerksamkeit bedürfe.

Präsident: Er sei damit einverstanden und ersuche den Berichterstatter, mit der Verlesung in der gewünschten Weise zu beginnen.

Der Ausschussbericht, soweit er die Anträge Nr. 37, Nr. 38, Nr. 39, Nr. 40 betrifft, wird von dem Berichterstatter Bartel verlesen.

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 37 wird bis zum Schluß der Berathung über den ganzen Voranschlag ausgesetzt.

Zu den Anträgen Nr. 38, Nr. 39, Nr. 40.

Regierungscommissär **Meinardus:** Im Antrage Nr. 40 habe ein Theil des Ausschusses Ausgaben, deren Nothwendigkeit der ganze Ausschuss anerkenne, auf die Ersparnisse zu Position I., II. und III. des Regulativs verwiesen. Dasselbe sei in den Anträgen Nr. 43 und Nr. 48 geschehen und wolle er gleich hier erwähnen, daß, da dort die Verhältnisse ganz gleich lägen, da dort wie hier ebenfalls unbedingt nothwendige Ausgaben aus diesen Ersparnissen bestritten werden sollten,

dasjenige, was er auf den vorliegenden Antrag erwiedere, auch für jene Anträge Geltung habe.

Bekanntlich würden alle Militärausgaben nach dem Regulativ ausgeworfen und der Staatsregierung zur Disposition gestellt, so daß diese berechtigt sei, sie zu dem vollen regulativmäßig festgesetzten Betrage zu verwenden. Mache sie trotzdem darin Ersparnisse, so liege das lediglich in ihrem Ermessen und könne nicht von ihr verlangt werden; darauf von vornherein zu rechnen, sei ein Verfahren, welches die Staatsregierung nicht acceptiren könne. Wolle der Landtag also Ausgaben auf Ersparnisse verweisen, so könne er das nur unter Zustimmung oder Bereiterklärung der Staatsregierung, wie solches noch in der vorigen Sitzung geschehen sei, wo letztere sich bereit erklärt habe, die Kosten von 2- bis 3000 Rationen, deren Bewilligung behufs der Corpsconcentration hätte geschehen müssen, durch temporäre Vacanthaltung von Cavalleriepferden zu ersparen, zugleich freilich mit dem Ersuchen, aus denselben Ersparnissen die vorhandene Zahl der berittenen Compagnie-Commandeure um einen per Bataillon vermehren zu dürfen. Ob, nachdem der Landtag ersteres acceptirt, letzteres abgelehnt habe, die Regierung bei jenem noch beharren werde, darüber sei er nicht instruirte; nur das stehe jedenfalls fest, ohne ein solches Erbieten ihrerseits werde die Staatsregierung nicht nothwendige Ausgaben auf Ersparnisse verweisen lassen. Am wenigsten habe hier der Landtag das Recht dazu, wo in der vergangenen Finanzperiode bereits alle Ersparnisse der Staatsregierung für den Arsenalbau durch Finanzgesetz zur Disposition gestellt seien. Auf das in dieser Beziehung angegebene Motiv, daß es gleichgültig sei, wenn die Vollendung dieses Baues auch noch etwas verzögert werde, könne aus dem bereits entwickelten Grunde wenig ankommen; aber es sei auch an sich unrichtig, da der bereits fertige Theil des Baues nicht eher in vollem Maße nutzbar gemacht werden könne, als bis auch das Fehlende hinzugefügt, das ganze Stablisement vollendet sei, und so durch nutzloses Daliegen dieses Theils ein reeller Verlust erwachsen würde. Auch eine Chauffee z. B. werde, so lange sie nicht ganz vollendet sei, wenig Nutzen bringen; das gelte in noch höherem Maße von einem solchen Gebäudecomplex. Er gebe anheim, diesen Antrag, auf welchen die Staatsregierung nicht eingehen könne, fallen zu lassen. Daß sie wohl geneigt sei, Ersparnisse zu machen, habe sie in den letzten Jahren bewiesen, wo aus denselben zum Theil sehr bedeutende Summen zur Verwendung gebracht seien; nie aber werde sie von vornherein sich darauf verweisen lassen, zumal dann, wenn die zu ersparenden Gelder ihr schon zu einem andern Zwecke bewilligt seien.

Abg. **Ahlhorn**: Es sei nicht richtig, wenn der Regierungskommissär den vorliegenden Antrag mit den Anträgen Nr. 43 und Nr. 48 in ein und dieselbe Kategorie bringe. Hier stehe der Landtag vor einer regulirten Position und solle über das Regulativ hinausgehen; dazu sei er nicht eher verpflichtet, als bis im Wege der Gesetzgebung ein neues Regulativ erlassen wäre. Diese kleine Summe könne seines Erach-

tens recht wohl erspart werden, wie denn die Staatsregierung allerdings schon öfters nicht unbedeutend gespart habe. Ueberhaupt verdiene unsre Militär-Verwaltung alle Anerkennung, aber die Anforderungen an die Staatskasse kämen von oben, vom Militärcommando, dem sich zu widersetzen der Regierungskommissär nicht in der Lage sei. Wäre er selbst Kriegsminister, so würden diese Anforderungen vielleicht den Kräften des Landes mehr entsprechen und Ersparungen zum Besten des Landes ermöglicht werden. Daß Ersparungen gemacht werden können, habe man in der vorigen Sitzung gesehen, wo die Staatsregierung selbst sich erboten habe, die Ausgabe für das Arsenal zur Summe von 108,000 Thlr. aus Ersparnissen zu bestreiten. Freilich da habe es militärischen Zwecken gegolten. Daß der Landtag die Staatsregierung nicht nöthigen könne zu sparen, sei ganz recht; hier aber könne er es zur Bedingung machen, da er zur Bewilligung dieser Position überhaupt nicht verpflichtet sei, noch gezwungen werden könne. Das solle man festhalten, und sich hüten, kein Präjudiz zu geben, das zur Annahme einer derartigen Verpflichtung berechtige. Das Land befände sich ohnedem schon, wie man zu sagen pflege, in einer bösen Zwickmühle; von der einen Seite mache das Regulativ, von der andern die Bundeskriegsverfassung die angemessensten Ansprüche. — Er beantrage namentliche Abstimmung.

Regierungskommissär **Meinardus**: Die Behauptung des Abgeordneten **Ahlhorn**, daß für die Montirung der Truppen eine Summe regulativmäßig ausgeworfen sei, sei ganz richtig. Allerdings gehe die Staatsregierung mit ihrem Antrage, für die Zeit der Corpsconcentration die Montirungsgebührrnisse der Truppen nach Maßgabe des Feldfußes zu erhöhen, über das Regulativ hinaus. Doch die Ausgabe sei nöthig, wenn eine Corpsconcentration stattfinden solle, da durch eine solche eine große Anzahl von Montirungsstücken einem stärkeren Verschleiß, wie gewöhnlich, ausgesetzt sei. Für gewöhnlich sei jedem Stück eine bestimmte Tragezeit vorgeschrieben, wobei aber darauf gerechnet sei, daß es Jahre lang getragen werde; hier aber müßten mehrere tausend Mann auf wenige Wochen einberufen und mit neuen Stücken versehen werden, welche dann, nachdem sie kurze Zeit getragen, in die Vorräthe zurückgingen, wo sie begreiflicher Weise nicht so gut wie die ganz neuen conservirt werden könnten, so daß die Tragezeit für diese Stücke abgekürzt oder mit andern Worten die Montirungskosten um die entsprechende Summe erhöht werden müsse. Die Forderung, daß eine jede Compagnie die gehörige Anzahl von Stücken auf ihren Böden neu complet halte, sei bisher erfüllt, ohne daß die Staatsregierung Anträge nach dieser Seite hin gestellt habe; jetzt aber könne sie es nicht unterlassen und werde in diesem Falle, wo es sich um die nothwendige Bekleidung handle, ihr nicht der Vorwurf gemacht werden können, sie verlange das Geld zu Paradezwecken. Er habe bereits in der Ausschußsitzung gesagt, und darauf beziehe sich wohl die im Bericht erwähnte „mündliche Aufklärung“, daß die Regierung die Befugniß, auch aus dieser Position Er-

sparnisse zum Arsenalbau zu verwenden, indem für jede ersparten 365 Portionen auch die Montirungskosten für einen Mann als erspart angesehen werden sollten, nicht bemittelt habe, weil es allzu nöthig gewesen, die hier gemachten Ersparnisse auch hier wieder zu verwenden. Und doch, obgleich kein Groten aus dieser Position zum Bau des Zeughauses ausgegeben sei, komme man nicht aus und sei genöthigt worden, auf ein neues Reglement Bedacht zu nehmen, wonach den Abtheilungen der Anspruch auf die genau bestimmte Zahl von Stücken vermindert werden solle. Er würde dem Ausschusse eine dem zu Grunde liegende Berechnung mitgetheilt haben, wenn sich derselbe nicht schon bei dieser Erklärung beruhigt hätte. Zum Belege dessen, was er gesagt, wolle er hier nur Folgendes anführen: der Bedarf des Militärs an Stiefeln belaufe sich auf 3500 bis 3600 Paar jährlich; zur Zeit, wo die Regulativ-Sätze bestimmt seien, vor 12 Jahren, habe man den Preis eines Paares zu etwa 2 Thlr. angenommen und jetzt könne man ein solches nicht unter 3 Thlr. bekommen (augenblicklich genau 3 Thlr. 5 Sgr.), mache viertelhalbtausend Thaler mehr, als im Regulativ ausgeworfen. Nachdem sich die Militärverwaltung davon überzeugt habe, daß das Baumwollenzug von dem Keinen den Vorzug verdiene, bedürfe sie dessen in diesem Jahre 40,000 Ellen; früher habe die Elle 2½ gr. gekostet, jetzt koste sie 5 gr., mache einen Mehrbetrag von über 3000 Thlr. u. s. f. Solche Ausgaben zu bewilligen, wenn sie gleich nicht im Regulativ ständen, dürfe sich der Landtag nicht weigern. Die Leute müßten doch bekleidet sein. Wenn deshalb der Abgeordnete **Ahlhorn** auch Recht habe, daß die Forderung der Regierung über das Regulativ hinausgehe, so ändere das an dieser Verpflichtung nichts, da sie es nicht in der Gewalt habe, diese Ausgabe zu vermeiden, so sehr sie auch selbst die Nothwendigkeit derselben beklage; das Geld müsse eben da sein. Es könne aber nach **Ahlhorn's** Äußerungen scheinen, als ob die Staatsregierung eine Erhöhung des Regulativs beabsichtige, was doch nicht der Fall sei. Wozu sonst bei einer so unbedeutenden Summe namentliche Abstimmung? Nur um einen geringen Zuschuß zu dem einmaligen Bedarf zu bekommen, habe sie hier für die Zeit der Corpsconcentration den Ersparmodus des Geldfußes einführen wollen. Das werde ein so gut orientirter Abgeordneter, wie **Ahlhorn**, auch wohl wissen; müsse aber gesagt werden, um auch bei Anderen einen derartigen Irrthum nicht aufkommen zu lassen. Da bei der nachweisbaren Unzulänglichkeit der Regulativsummen die Regierung recht wohl, ohne daß sich der Landtag dem entziehen könne, viel mehr zu verlangen berechtigt sei, so möge man doch ihrem redlichen Bestreben, so gut es gehe, ohne neue Regulirung fertig zu werden, entgegenkommen und nicht die Verwendung aus Ersparnissen zur Bedingung machen, die doch nur eine andere Form für die Ablehnung sei und so gestellt, von der Staatsregierung des Principis halber nicht zugegeben werden könne.

Abg. **Strackerjan II.**: Das Wesentliche von dem, was er habe bemerken wollen, habe der Herr Regierungs-

commissär bereits gesagt. Er sei mit **Ahlhorn** einverstanden darin, daß der Landtag zur Bewilligung dieser Summe, als über das Regulativ hinausgehend, nicht gezwungen werden könne. Dennoch mache die bedeutende Steigerung der Preise die Bewilligung nothwendig. Ebenso gut als runde Summen habe man Anfangs auch so und so viel tausend Ellen oder Paar Stiefeln im Regulativ ausgeworfen können und würde damit vor allen Nachbewilligungen sicher gewesen sein, indem dann die Summen ohne weiteres gestiegen sein würden. Bei der bestehenden Fassung des Regulativs aber müsse man das, was den bestimmten Summen zur Deckung des nothwendigen Bedarfs abgehe über das Regulativ hinaus, bewilligen. Thue man das nicht, so werde die Folge sein, daß die Montirung nicht im Stande sei, beim Ausrücken also erst completirt werde und dann in der Eile viel theurer werde bezahlt werden müssen, als wenn das bei Zeiten geschehen wäre. Die sich dann herausstellenden Defecte würden dann zu decken sein, ohne daß man der Militärverwaltung den Vorwurf von Unterschleifen werde machen können.

Eine Verweisung auf die Ersparnisse sei aber keine Bewilligung dieser Summe, sondern eine Ablehnung, da über die Ersparnisse der Landtag bereits verfügt habe und doch nicht mit der einen Hand geben, mit der andern werde nehmen können oder wollen.

Verathung geschlossen.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter: Allerdings sei über die Ersparnisse schon disponirt. Wenn die Mehrheit des Ausschusses trotzdem aus Ersparnissen die verlangte Summe bestritten haben wolle, so glaube sie einerseits, daß noch neue Ersparnisse möglich seien, wie ja dies auch dadurch bewiesen werde, daß die Staatsregierung selbst, wo es militärische Zwecke gelte, neue Ausgaben daraus bestreiten wolle; andererseits aber wolle sie grade durch diesen Beschluß die Staatsregierung ermächtigen, die früher angewiesene Verwendung der Ersparnisse einstweilen aufzuschieben. — Auch er habe es so verstanden, als ob die verlangte Summe nur einmal bewilligt werden solle und könne deshalb die dahingehende Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs ihn nicht zu einer Aenderung seiner Ansicht bewegen, vielmehr bleibe er dabei, daß man weder gezwungen werden könne, diese Summe zu bewilligen, noch sie freiwillig geben solle. Man sehe, wie leicht die Regierung die 1640 Thlr. sparen könne; sie brauche dazu nur einige Leute auf einige Zeit zu beurlauben, so sei das Geld da; zudem sei es ihr gestattet, von einem Jahre in das andere überzurechnen, so daß sie so leicht nicht in Verlegenheit kommen werde. Wollte aber der Landtag ohne weiteres bewilligen, so schaffe er sich dadurch ein gefährliches Präjudiz für den Fall, z. B. wenn die Regierung damit komme, der Ausrüstungsetat reiche nicht mehr aus, es seien neue Anschaffungen von Flinten nöthig und dergleichen.

Der Antrag Nr. 38 wird angenommen.



Der Antrag Nr. 40 wird sodann in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Hardt, Hebe, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejohnns, Rösener, Rüdibusch, Selkmann I., Strodtzoff, Struthoff, Thöle, Töllner, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader; Brörmann, Bulling, Bunnies.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Hullmann, Krahn, Kunz, Lentz, Nieberding, Pancratz, Russell, Selkmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Varleben, Bartel, Becker (unter Vorbehalt einer kurzen Motivirung), Bleiken, Brockhaus, de Couffer, Dannenberg, Driver, Eißel, Fortmann, Görlitz, Graepel, Greverus.

Der Abg. Willers ist krank, der Abg. Suhren bewilligt.

Abg. **Becker**: (zur Motivirung seiner Abstimmung.) Da die Nothwendigkeit der Ausgaben anerkannt, sei der Landtag nicht weniger, wie bei einer regulativmäßigen Ausgabe gezwungen, die Mittel zu bewilligen.

Die Anweisung auf Ersparnisse halte er, abgesehen von der Frage, ob nicht die frühere Anweisung vorgehen müsse, für ungenügend, da gar nicht feststehe, ob überhaupt Ersparnisse vorhanden sein würden.

Der Antrag Nr. 39 wird angenommen.

Zu Antrag Nr. 41, 42, 43, nachdem der Ausschußbericht dazu verlesen.

Abg. **Ahlhorn**: Wenn die Minderheit des Ausschusses im Antrage Nr. 43 abermals auf die Ersparnisse hinweise, so sei dies doch nur das zweite Motiv zu diesem Antrage. Vor allen Dingen hoffe sie, daß sich diese Ausgabe noch ganz vermeiden lasse. Wenn z. B. in den Herzogthümern Schleswig-Holstein jetzt, wie sehr leicht möglich, eine andre Regierung, als die dänische, eingesetzt würde, so sei zu erwarten, daß diese den von den Dänen gekündigten Vertrag wieder anerkennen, und damit Alles beim Alten bleiben werde. Es sei deshalb gerathen, für's Erste damit zu warten; habe der Landtag einmal eine Summe dazu ohne weiteres bewilligt, so komme er auch nicht wieder davon los und müsse noch außerdem, da die Unterbringung der durch die Stellung des Brückentrains nothwendigen Brücken- und Balkenwagen bei dem Arsenalbau nicht vorgekehrt sein werde, zu neuen Räumlichkeiten neue Mittel hergeben. Später sei noch immer Zeit genug, einen Brückentrain anzuschaffen; die Sache habe keine Eile, zumal da unter den gegenwärtigen unruhigen politischen Verhältnissen die ganze Existenz des Bundes, auf dessen Vorschriften die Staatsregierung ihren Antrag stütze, in Frage stehe. Er bitte den Minoritätsantrag anzunehmen.

Regierungscommissär **Meinardus**: Wie aus der Vorlage ersichtlich, beruhe die Ausgabe, um welche es sich hier handle, auf einem unter den drei Brigaden der zweiten Division ab-

geschlossenen Vertrage, welcher, wenn die Staatsregierung bis zum ersten April dieses Jahres zu seiner Ausführung nicht die Mittel habe, als wiederaufgehoben angesehen werden müsse, so daß dann die Verpflichtung nach der Bundeskriegsverfassung eintrete, wonach die dritte Brigade ein Kriegsmaterial neu anschaffen müsse, dessen Kosten sich auf mindestens 29586 Thlr. beliefen. Auf eine Auflösung des Bundes zu rechnen, sei nicht zulässig; wenn in der nächsten Zeit vielleicht auch von Holstein keine strikte Ausführung der Bundeskriegsverfassung zu erwarten stehe, so solle der Landtag doch unsere Regierung nicht in die Lage bringen, ihre Bundespflichten nicht erfüllen zu können. Diesen zu genügen, sei der Pontontrain unter allen Umständen nöthig, während der Staat durch die abgeschlossene Convention die Ausgabe für den Belagerungspart wenigstens vermeiden könne. Bei der Bewilligung der Regierungsvorlage sei deshalb kein Risiko, sondern nur bei der Ablehnung, da in diesem Fall der plötzliche Ausbruch eines Kriegs den Staat in weit größere Unkosten stürzen werde, als die Stellung des Brückentrains erfordere. Auch mache die Unterbringung der Pontonfuhrwerke allein noch nicht eine Vorlage zur Beschaffung neuer Räumlichkeiten nöthig, was allerdings, wenn die ursprüngliche Verpflichtung eintrete, sich kaum würde vermeiden lassen. Es sei deshalb im Interesse des Landes, daß die Staatsregierung in den Stand gesetzt werde, an der abgeschlossenen Convention festhalten zu können.

Abg. **Russell**: Der Abg. Ahlhorn sei mit sich selbst in Widerspruch gerathen, indem er in seiner Begründung die abgeschlossene Convention verwerfe, in seinem Antrage aber dieselbe annehme und die erforderliche Ausgabe nur auf die Ersparnisse angewiesen wissen wolle. Gegen den Antrag der Minderheit des Ausschusses spreche, daß die Ersparnisse bereits von vornherein für den Arsenalbau in Aussicht genommen seien und es nicht thunlich erscheine, vor Vollendung desselben, andere Ausgaben aus ihnen bestreiten zu wollen; so wie, daß die abgeschlossene Convention jedenfalls vortheilhaft sein würde und die Regierung in Stand gesetzt werden müsse, die nothwendigen Ausgaben decken zu können. Es sei bei der jetzigen politischen Lage freilich eine Frage der Zeit, ob die Convention ausgeführt werden könne, aber in diesem Falle wäre wenigstens unsrerseits Nichts versäumt und würden die Gelder auch nicht verausgabt werden.

Abg. **Ahlhorn**: Den ihm vorgeworfenen Widerspruch könne er nicht zugeben. Vielmehr sei es durchaus korrekt, wenn die Minorität einerseits die Vorlage nicht wohl ganz ablehnen zu dürfen glaube, andererseits aber verhindern wolle, daß die bewilligte Ausgabe eher gemacht würde, als bis Noth an den Mann komme und deshalb sie auf die Ersparnisse verweise, welche, wie sie überzeugt sei, im Nothfall jedenfalls gemacht werden könnten.

Verathung geschlossen.

Abg. **Bartel** als Berichterstatter: Er wolle nur auf die letzten Worte des Abg. Ahlhorn erwidern, daß es gar



keine Frage mehr sei, ob diese Ausgabe an uns herankomme. Der Vertrag sei bereits abgeschlossen und trete am 1. April in Kraft, so daß der Landtag gar nicht mithin könne, die Position definitiv und unbedingt zu bewilligen.

Der Antrag Nr. 41 wird angenommen, der Antrag Nr. 43 abgelehnt, der Antrag Nr. 42 angenommen.

Der Ausschußbericht wird weiter verlesen zu den Anträgen Nr. 44—48.

Die Anträge Nr. 44 und Nr. 45 werden zurückgesetzt.

Regierungscommissär **Weinardus**: Wegen der im Antrag Nr. 48 geschehenen Verweisung auf die Ersparnisse enthalte er sich aller weiteren Bemerkungen unter Beziehung auf das von ihm bei der Berathung über den Antrag Nr. 40 Gesagte. Nicht mit Stillschweigen aber könne er die Streichung der an Marschentschädigungskosten für Hamburg und Lübeck ausgeworfenen 1900 Thlr. übergehen. Eine vertragsmäßige Pflicht zu dieser Entschädigung liege allerdings nicht vor. Wenn aber der Ausschuß hinzusetze, es dürfte nicht gerechtfertigt sein, aus Billigkeitsrücksichten diese 1900 Thlr. zu verwenden, so könne die Staatsregierung diese Meinung nicht theilen, da ein Hauptzweck der Brigadeconvention in den periodisch wiederkehrenden Brigadeverfassungen bestehe, die ohne Leistung der erwähnten Entschädigung nicht stattfinden würden, da Hamburg und Lübeck in Ermangelung derselben die Theilnahme entschieden abgelehnt hätten. Schlage der Landtag die Bewilligung ab, so werde es deshalb nicht möglich sein, die Brigadeconvention länger aufrecht zu erhalten.

Der Antrag Nr. 46 wird angenommen, der Antrag Nr. 48 abgelehnt, der Antrag Nr. 47 angenommen.

Präsident: Es komme jetzt noch die Mehrforderung der Staatsregierung von jährlich 633 Thlrn. zur Abstimmung.

Abg. **Brader**: Dies werde nicht erforderlich sein, da durch Annahme des Antrags Nr. 46 der Antrag der Staatsregierung schon stillschweigend abgelehnt sei.

Präsident: Wie immer bis dahin, so müsse bei der Abstimmung auch jetzt davon ausgegangen werden, daß durch Bewilligung einer geringeren Summe über das plus noch nicht entschieden sei.

Regierungscommissär **Weinardus**: Er bitte zu constatiren, ob der Regierungsantrag angenommen oder abgelehnt sei.

Die Mehrforderung wird abgelehnt.

Berichterstatter **Bartel**: (nach Verlesung des Ausschußberichts zu den Anträgen Nr. 49 und 50.) Nachdem die Anträge Nr. 40, Nr. 43 und Nr. 48 jetzt vom Landtage abgelehnt seien, bedürfe die dritte Schlußbemerkung keiner Aenderung und würde im Antrag Nr. 50 der Vorbehalt gestrichen werden können.

Der Antrag Nr. 49 wird zurückgesetzt, der Antrag Nr. 50

Berichte. XIV. Landtag.

mit Weglassung der Worte „unter Vorbehalt der Aenderung der dritten Anmerkung“ angenommen.

Der Ausschußbericht zu Antrag Nr. 51 wird verlesen.

Abg. **Arfenau**: Er halte diesen auf Beurlaubung der Soldaten während der Erntezeit zielenden Antrag für außerordentlich zweckmäßig und glaube, daß jeder darin mit ihm übereinstimme, um so mehr, da diese Maßregel gerade den Unbemittelten vorzugsweise zu Gute komme, da im Sommer bei der Einbringung der Ernte soviel Arbeit sei, daß man überall, wenn keine Beurlaubungen eintreten, Kräfte von Außen herbeiziehen müsse, während im Winter, wo die Leute jetzt beurlaubt würden, für die ländlichen Bewohner kein Verdienst zu finden sei; er wolle deshalb den Antrag heftig empfehlen.

Abg. **Ruffell**: Die Zweckmäßigkeit des Antrags sei ohne allen Zweifel; er wolle hier nur daran erinnern, daß namentlich im Münsterlande zur Erntezeit die Arbeitskräfte in höchst ungenügendem Maße vorhanden wären. Da die Heuerleute in der Regel verpflichtet seien, zunächst den Kolonen zu helfen, so würde ihnen mitunter nachher zur Einbringung der eignen Ernte die Zeit zu kurz, wenn schlechtes Wetter eintrete. Daraus erwachse ihnen der größte Nachtheil. Die Bewilligung des Gesuchs würde nicht allein dem Interesse der Landwirtschaft entsprechen, sondern auch insbesondere der ärmeren Klasse zum Vortheil gereichen.

Berathung geschlossen.

Der Antrag Nr. 51 wird angenommen.

Abg. **Brader**: Er bitte zu constatiren, daß der Antrag einstimmig angenommen sei.

Präsident: Er glaube, dies sei geschehen.

Mit der Verlesung des Ausschußberichts wird fortgefahren zu den Anträgen Nr. 52 und Nr. 53.

Abg. **Brader**: Die Ausschlußmotive zum Antrag Nr. 53 theile er mit vollem Herzen. Allein, als der vorige Landtag eine ähnliches Ersuchen gestellt habe, sei gewissermaßen als Antwort, bald darauf die Zahl der Pensionen bedeutend vermehrt. Um nun mit Gewißheit sich überzeugen zu können, welchen Eindruck derartige Ersuchen des Landtags auf die Staatsregierung machen, bitte er den vorliegenden Antrag einstimmig anzunehmen, dies zu constatiren und dann zu sehen, welchen Erfolg er habe.

Regierungscommissär **Weinardus**: Das Bedauern über das Anwachsen des Pensionsetats theile die Regierung mit dem Ausschusse. Die Pensionirungen seien aber nicht zu umgehen gewesen, indem sie, abgerechnet von 5 Offizieren, die überhaupt zur Disposition gestellt worden, nur bei Solchen vorgenommen seien, welche die vorgeschriebenen Bezeichnungen ihrer körperlichen Unfähigkeit beigebracht hätten, die zu pensioniren die Regierung also das Recht und die Pflicht gehabt habe. Gerade aber während der letzten drei Jahre sei keine



einzig Pensionirung hinzugekommen, wenn freilich auch andererseits keine abgegangen sei. Die letzte Erhöhung, auf welche der Abg. Brader sich beziehe, sei schon vorgenommen, während das vorige Budget bereits beim Landtage gewesen. In Betreff der Bemerkung im Ausschußbericht, daß unter den Pensionisten 19 Stabsoffiziere seien, wolle er erwähnen, daß 7 von diesen nur Hauptleute gewesen und beim Abschiede den Titel „Major“ ohne alle pekuniäre Vortheile erhalten hätten.

Abg. **Ahlhorn**: Wenn die Pensionirungen bis zu einer solchen Höhe gesetzlich seien, so sei das ein Beweis dafür, daß das Pensionsgesetz, als unter den Zeitumständen nicht mehr zulässig, einer Revision unterworfen werden müsse. Vielleicht seien auch die Aerzte bei Ausstellung ihrer Atteste zu leichtsinnig gewesen. Besonders aber bitte er die Staatsregierung, bei der Anstellung vorsichtig zu sein. Man erzähle sich von Offizieren, welche zweimal durchs Examen gefallen und, nachdem sie es zum dritten Mal nothdürftig bestanden, angestellt seien. Das würden nie gute Offiziere abgeben; nachdem sie es höchstens bis zum Oberlieutenant gebracht, würden sie übersprungen und deshalb pensionirt. Auch Fremde habe man in Dienst genommen, die anderswo nicht mehr zu brauchen gewesen wären und hier auch bald hätten pensionirt werden müssen, oder zur Disposition gestellt seien. Da sitze z. B. noch ein Solcher in Bayern, den man nur reaktiviren solle; er sei überzeugt, der Mann werde gar nicht wiederkommen und auf die Weise das Land die Pension los werden.

Abg. **Brader**: Nach dem, was der Regierungskommissär gesagt habe, könne es scheinen, als ob seine Darstellung unrichtig gewesen sei. Er müsse aber dabei beharren, daß von ihm und seinen Freunden damals die Vermehrung der Pensionen, welche erst nach der bezüglichen Verathung erfolgt sei, als eine Antwort auf den Beschluß des Landtags aufgefaßt sei. — Daß die Staatsregierung nirgends pensionire, wo es nicht unumgänglich nothwendig sei, habe der Regierungskommissär schon im vorigen Landtage gesagt, und doch kämen Fälle vor, wo noch ganz tüchtige Leute eine Pension erhielten. Ob vielleicht das Pensionsgesetz auch gestatte, aus sonstigen militärischen Rücksichten zu pensioniren? Daß das wirklich geschehe, wisse man.

Regierungskommissär **Weinardus**: Er wisse, daß es nicht geschehe und daß aus andern Gründen nur zur Disposition gestellt werden könne. Auf Persönlichkeiten, wie Ahlhorn sie angedeutet, sehe er sich nicht veranlaßt, näher einzugehen. — Gegen den Abg. Brader habe er nicht sagen wollen, daß dessen Darstellung unrichtig wäre; es sei recht wohl möglich, daß die erwähnten Pensionirungen während der Verathung des Voranschlags stattgefunden hätten, und wisse er nur das bestimmt, daß es nicht nach dessen Feststellung geschehen sei.

Abg. **Ahlhorn**: Die Persönlichkeiten habe er nur

angedeutet und keine Namen genannt. Sonst würde er auch nicht verfehlt haben, die Namen solcher Männer hinzuzufügen, die dadurch, daß sie dem Lande ihre ganzen Arbeitskräfte, so lange sie diensttüchtig gewesen, geopfert, die Pension redlich verdient hätten. Solche Männer hätten ihr Wartegeld oder Pension redlich verdient, die müsse man in Ehren halten, nicht aber Fremde anstellen, die nach einem Jahre wieder aus den Dienst genommen und pensionirt werden müßten. Oldenburg habe seine Pensionisten schon am Rhein, in Bayern und in aller Herren Länder. Nach einer Notiz, welche er sich kürzlich gemacht habe, betrügen unsre Pensionen und Wartegelder im Ganzen die Summe von 112,280 Thlr. oder fast $\frac{1}{2}$ Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung. Dafür könne man wohl das ganze Militär unterhalten.

Verathung geschlossen.

Die Anträge Nr. 52 und Nr. 53 werden angenommen, letzterer einstimmig.

Abg. **Brader**: Er bitte, die Einstimmigkeit zu konstatiren.

Präsident: Dies sei bereits geschehen.

Der Ausschußbericht zu Antrag Nr. 54 wird verlesen.

Abg. **Hardt**: Auf die Summe, um die es sich hier handle, den Artikel 195 §. 4 des Staatsgrundgesetzes zu beziehen, sei nicht zulässig. Dort sei nur gesagt, zu den Gesamtausgaben, welche für alle den drei Provinzen des Großherzogthums gemeinsamen Angelegenheiten und Einrichtungen geleistet werden sollten, gehörten auch die Ausgaben für das Kriegswesen. Es handle sich hier aber nicht um das Kriegswesen, sondern um eine Ehrengabe, zu welcher nur Angehörige des Herzogthums concurrirten.

Abg. **Brockhaus**: Es heiße, die Interpretation zu weit treiben, wenn die Mehrheit des Ausschusses daraus, daß das Staatsgrundgesetz sage, das Kriegswesen sei gemeinsam und die Ausgaben gehörten zu den Gesamtausgaben, die Verpflichtung der Fürstenthümer zur Theilnahme an dieser Ausgabe herleite, da dieselbe aus einer Zeit stamme, zu der man von einem Fürstenthum Birkenfeld wenigstens noch nichts wußte, und eine alte Schuld des Herzogthums sei, die jetzt erst abgetragen werde. Daß nach dieser Auffassung, wie der Ausschußbericht bemerke, das Herzogthum auch die für spätere Militärdienste, bis 1831, wo zuerst die Wehrpflicht auf die Fürstenthümer ausgedehnt worden, erworbenen Militärpensionen allein zu tragen haben würde, sei im Princip ganz richtig, habe sich in der Sache aber anders gestellt, weil man früher die durch die Verschiedenheiten der drei Landestheile begründeten Verhältnisse nicht so scharf wie jetzt geprüft, auch die Pensionslast damals ihre jetzige Höhe noch nicht erreicht habe, sondern verhältnißmäßig unbedeutend gewesen sei. Wolle aber trotzdem der Landtag sich nicht darauf einlassen, diese Ausgabe allein auf das Herzogthum zu übernehmen, so könne Birkenfeld aus Reciprocitätsrücksichten auch verlangen, daß die Pen-



sionen mehrerer Militärpersonen aus den Befreiungskriegen, welche zur Zeit aus der Landeskasse des Fürstenthums bezahlt würden, auf die Centralkasse zu übernehmen seien. Zu diesem Zweck stelle er, für den Fall, daß der Ausschufsantrag Nr. 54 angenommen werde, folgenden Antrag:

der Landtag beschliesse, daß die Pensionen, welche im Fürstenthum Birkenfeld an Soldaten aus der Zeit der Befreiungskriege aus der Birkenfelder Landeskasse gezahlt werden, auf die Centralkasse zu übernehmen sind.

Abg. **Ahlhorn**: Wenn die eben angeführten Gründe irgend stichhaltig wären, so würde der ganze Ausschuf sie anerkannt haben, da die Fürstenthümer von vornherein in der Minorität seien und die Majorität gerade in solchen Verhältnissen vorsichtig sein und sich hüten werde, ihre Macht mißbrauchend, der Minorität ihren Willen aufzuzutreiben. Sie habe aber keinen triftigen Grund finden können, der die Fürstenthümer zu einer solchen Befreiung berechtere; mit gleich gutem Grund könne Kniphäusen oder der vormals hannöversche Theil des Amtes Damme dasselbe beanspruchen. Wie es denn mit den am 24. Dezember v. J. zur Bewirthung ausgeworfenen 500 Thlrn. werden solle, an denen die Göttinger und Birkenfelder doch gewiß Theil gehabt hätten? Diese müsse man doch jedenfalls auf die Centralkasse übernehmen. Nicht minder aber auch den anderen Theil der Summe, weil die Fürstenthümer uns dankbar sein müßten, dafür, daß um Deutschland und also auch sie von der Fremdherrschaft zu befreien, unsere Leute verstümmelt und zu Krüppeln geschossen seien, und sich gratuliren könnten, daß sie mit Zahlung einer kleinen Geldsumme davon kämen.

Abg. **Gißel**: Obgleich er eine principielle Verbindlichkeit der Fürstenthümer nicht zugeben könne, so wolle er ihre moralische Verpflichtung doch gerne anerkennen und dem Abgeordneten Ahlhorn darin beistimmen, daß die Veteranen des Herzogthums auch für sie mit in den Kampf gezogen seien. Allein auch der Brockhaus'sche Antrag verdiene angenommen zu werden und wolle er nur noch erläuternd hinzufügen, daß das Fürstenthum die Pensionirung der französischen Invaliden gleichsam als ein Vermächtniß übernommen habe und daß der Betrag derselben, Anfangs nicht unbedeutend, jetzt sehr reduziert sei.

Abg. **Strackerjan II**: Er beantrage, den Brockhaus'schen Antrag zunächst an den Finanzausschuß zu weisen, da er, trotzdem daß er ein langjähriges Mitglied dieses Ausschusses sei, noch nie etwas von dem Vorhandensein solcher auf die Birkenfelder Landeskasse übernommenen Pensionisten wisse, und es den meisten andern Abgeordneten wohl nicht besser gehe.

Abg. **Selkman II**: Die Darstellung des Abgeordneten Gißel sei, soweit auch er die Sache kenne, richtig, Brockhaus aber irre, wenn er meine, die Birkenfelder aus der dortigen Landeskasse unterstützten früheren Soldaten hätten an den Befreiungskriegen Theil genommen. Nicht zur Be-

freiung Deutschlands, sondern unter französischen Fahnen gegen Deutschland seien sie zu Felde gezogen, so daß die Gründe, welche jetzt zur Bewilligung der Pensionen für die Veteranen geführt hätten, bei ihnen gar nicht zuträfen. Die Uebernahme jener Birkenfelder Pensionisten auf die Landeskasse beruhe, wenn er nicht irre, auf einer bei der Absonderung des Fürstenthums getroffenen vertragsmäßigen Bestimmung, wonach jedes der ehemals zum französischen Kaiserreich gehörenden Länder verpflichtet sei, den ihnen angehörigen Veteranen der früheren französischen Armee eine angemessene Pension zu geben. Da diese Verhältnisse noch nicht gehörig geprüft seien, so halte er es mit dem Abgeordneten Strackerjan auch für zweckmäßig, wenn dieser Antrag erst an den Finanzausschuß gewiesen werde.

Wenn der Abgeordnete Hardt sage, diese Ausgabe sei eine Ehrengabe, so sei das doch kein Grund, sich ihr zu entziehen, vielmehr gerade eine doppelte Aufforderung für die Fürstenthümer, sich daran zu betheiligen. Wenn ferner der Abgeordnete Brockhaus sie eine alte Schuld nenne, so müsse das bestritten werden, da ein solcher Anspruch zur Zeit, als jene Personen aus dem Felde zurückkehrten, noch nicht begründet gewesen, sondern jetzt erst existent geworden sei, wo sie nicht mehr erwerbsfähig wären. Es bleibe demnach kein Zweifel, daß das ganze Großherzogthum diese Kosten tragen müsse.

Die Versammlung erklärt sich einverstanden damit, daß dem Abgeordneten Brockhaus noch einmal das Wort gegeben werde.

Abg. **Brockhaus**: Er habe vorhin nur sagen wollen, daß die Birkenfelder Pensionisten aus der Zeit der Befreiungskriege herrührten.

Der Antrag des Abg. Brockhaus ist genügend unterstützt und wird durch Annahme des Strackerjan'schen Antrags an den Finanzausschuß verwiesen.

Verathung geschlossen.

Der Antrag Nr. 54 wird angenommen und sodann der Ausschufsbericht zu den Anträgen Nr. 56 und Nr. 57 verlesen.

Abg. **Ahlhorn**: Da die hier verlangten Gehaltszulagen außerhalb des Regulativs ständen, so habe der Landtag auch das Recht, dieselben abzulehnen. — Er beantrage namentliche Abstimmung.

Abg. **Bartel**: Diese Position stehe keineswegs außerhalb des Regulativs, sondern sei nur für die Fälle ausgeworfen, wenn die einzelnen Positionen nicht ausreichten und ohne daß sie dadurch über das Regulativ hinausgingen, eines hierher zu nehmenden Zuschusses bedürften.

Abg. **Selkman II**: Dasselbe habe er sagen wollen; die Regierung sei demnach vollkommen berechtigt, die Bewilligung dieser Summen zu verlangen. Aber auch Zweckmäßigkeitsgründe sprächen dafür, sie zu bewilligen, da man durch eine Ablehnung die Staatsregierung dazu bringen werde, jede einzelne Position für den Fall einer darin nothwendigen Ge-

haltszulage innerhalb des Regulativs zu erhöhen und dadurch ohne Noth das Budget zu vergrößern. Denn bei einer Beschränkung der Eventualität auf die einzelnen Positionen werde sie im Ganzen eine größere Summe in Aussicht nehmen müssen, als wenn es ihr gestattet wäre, aus einer allgemeinen Position für alle derartige Fälle das Geld zu entnehmen. Es liege deshalb lediglich im Interesse des Landtags, diese geringere Summe zu genehmigen, während die wirklichen Ausgaben jedenfalls dieselben blieben.

Abg. **Ahlhorn**: Er müsse sich gegen einen allgemeinen Zulageparagraphe erklären. Da bei den einzelnen Positionen schon für etwaige Zulagen Fürsorge getragen sei, so müsse er dieses wie jenes für unnöthig halten.

Abg. **Töllner**: Die Mehrheit des Ausschusses habe sich bei Prüfung des Voranschlags davon überzeugt, daß die Positionen für Gehalte schon so hoch gegriffen seien, daß Manche von ihnen bereits das Maximum erreichten und deshalb den Antrag auf Ablehnung gestellt, weil bei diesen Gehalten eine Erhöhung doch nicht mehr zulässig sei, bei den Uebrigen aber eine größere Annäherung an die Maximalgehaltsätze, als veranschlagt, nicht für erforderlich halte.

Regierungscommissär **Buchholz**: In Bezug auf seine früher bei dem Paragraphen, wo zuerst von Gehalten die Rede gewesen, gemachte Bemerkung, daß alle Gehaltspositionen mit Rücksicht auf den jetzt vorliegenden sogenannten allgemeinen Zulageparagraphe festgesetzt seien, müsse er dem Landtage bemerklich machen, daß, falls letzterer abgelehnt würde, die Staatsregierung genöthigt sei, auf die einzelnen Positionen wieder zurück zu kommen und von Neuem einer Prüfung zu unterwerfen, inwieweit dieselben einer Erhöhung bedürften. In jedem Verwaltungszweige müsse die Regierung für Gehaltsverbesserungen eine gewisse Summe innerhalb des Regulativs zur freien Verfügung haben, um etwaige Mehrausgaben, deren Nothwendigkeit sich beim Feststellen des Voranschlags noch nicht gezeigt habe, machen zu können. Sei ihr nun keine Pauschsumme bewilligt und auch keine Ueberrechnung von einer Position in die andre gestattet, so müsse sie die Eventualitäten solcher Mehrausgaben weit genauer erwägen und, um nicht in Verlegenheit zu kommen, die einzelnen Positionen weit höher stellen, als wenn ihr eine allgemeine Summe zur Disposition stände. Daß die Aufstellung einer solchen nicht gegen das finanzielle Interesse sei, sondern zu einer Erniedrigung des Budgets diene, sei schon gesagt; auch sei diese Position auf allen Landtagen besonders zur Sprache gekommen und aus den hervorgehobenen Gründen stets bewilligt. Der Landtag solle doch nicht glauben, daß, wenn die Staatsregierung eine Summe zur Verfügung habe, sie sofort zugreife und gleich mit deren Verwendung vorgehe. Die gesammte Staatsdienererschaft wisse, daß die Regierung mit Gewährung von Zulagen zurückhaltend genug sei. Daß in dieser Beziehung Mißtrauen des Landtags ungerechtfertigt sei, möchten folgende Zahlen beweisen: Alle

5 f. g. allgemeine Zulageparagraphe der Voranschläge, nämlich der Centralkasse, der drei Landeskassen und des Post- und Telegraphenwesens, zusammen hätten für die verflossene Finanzperiode die Summe von 8100 Thlrn. betragen; davon seien wirklich verwandt 2333 Thlr. 7½ gr., also 5766 Thlr. 22½ gr. in der Kasse geblieben; Beweis genug, daß einerseits die Staatsregierung in diesen Paragraphen nicht ein willkommenes Mittel zu willkürlichen Ausgaben sehe, andererseits aber auch ein solcher Paragraph durchaus nicht entbehrt werden könne. Wolle man ihn hier streichen, so werde die Staatsregierung nicht umhin können, die einzelnen Positionen zu erhöhen.

Abg. **Ruffel**: Nachdem der Vorredner ihm bereits das, was er habe sagen wollen, vorweg genommen, könne er füglich auf eine weitere Auseinandersetzung verzichten. Es handle sich hier um eine bloße Verwaltungsmaßregel, nicht um Bewilligung besondrer Summen; das habe auch der vorige Landtag erkannt und die Position genehmigt, um der Staatsregierung für die Gehaltszulagen innerhalb der Regulative freiere Hand zu schaffen, damit nicht für alle Gehaltspositionen höhere Summen in Ausgabe gestellt werden müßten.

Verathung geschlossen.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter: Er halte die Ablehnung nicht für gefährlich, da in den einzelnen Positionen viel mehr vorgeesehen sei, als der augenblickliche Bedarf betrage, z. B. beim Staatsministerium circa 1500 Thlr. mehr, beim Archiv 2400 Thlr. statt 2250 Thlr., beim statistischen Bureau 1900 Thlr. statt 1700 Thlr. und so fort auch bei allen andern Gehaltspositionen, so daß noch immer genug Spielraum zu etwaigen Erhöhungen vorhanden sei. Wenn aber die Staatsregierung für den Fall der Ablehnung nachträgliche Anträge auf Mehrbewilligungen in Aussicht stelle, so dürfe man dadurch sich nicht bei der Abstimmung irre machen lassen.

Der Antrag Nr. 56 wird sodann in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 23 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Müller, Detken, Oldejohnann, Rösener, Rübush, Selkman I., Strothoff, Struthoff, Thäle, Töllner, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Brörmann, Bulling, Bunnies, Fortmann, Hardt, Heje, Hoting, Huchting.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Krahn, Kunz, Lentz, Nieberding, Pancratz, Ruffel, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Barleben, Bartel, Becker, Bleiken, Brodhaus, de Couffer, Dannenberg, Driver, Eißel, Görtz, Gräpel, Greverus, Hullmann.

Der Abg. Willers ist krank, der Abg. Suhren bewilligt.

Damit ist der Antrag Nr. 57 erledigt.



Nachdem der Ausschussbericht zu Ende verlesen ist, werden die Anträge Nr. 37, 44, 45, 49, 58, 59 angenommen.

Präsident: Die Tagesordnung sei hiermit erledigt. Die nächste Sitzung und Tagesordnung solle angefragt werden. Er bitte diejenigen Abgeordneten, welche bei der zweiten Lesung des Gesetzes, betreffend die Prüfung für den Forstdienst, des Gesetzes, betreffend öffentliche Lustbarkeiten im Fürstenthum

Lübeck, des Gesetzes, betreffend die unbestellbaren Postsendungen und des Gesetzes, betreffend Zusätze zur Wechselordnung, Anträge zu stellen beabsichtigten, dieselben spätestens nächsten Montag bei ihm einzubringen.

Schluss der Sitzung Nachmittags 1 1/4 Uhr.

Der Berichterstatter

Sayen.

30. Sitzung

Abgehalten am 28. Januar 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung*
- 1) Bericht des Verwaltungsausschusses über den Bescheid über die Revision der Rechnung des Fürstenthums Lübeck.
 - 2) Antrag des Abgeordneten v. Gumbert auf die Aufhebung der Beschlüsse des Ausschusses vom 17. d. M.
 - 3) Antrag des Abgeordneten v. Gumbert auf die Aufhebung der Beschlüsse des Ausschusses vom 17. d. M.
 - 4) Antrag des Abgeordneten v. Gumbert auf die Aufhebung der Beschlüsse des Ausschusses vom 17. d. M.
 - 5) Antrag des Abgeordneten v. Gumbert auf die Aufhebung der Beschlüsse des Ausschusses vom 17. d. M.
 - 6) Antrag des Abgeordneten v. Gumbert auf die Aufhebung der Beschlüsse des Ausschusses vom 17. d. M.
 - 7) Antrag des Abgeordneten v. Gumbert auf die Aufhebung der Beschlüsse des Ausschusses vom 17. d. M.

Protokoll:

Die Sitzung wurde um 11 Uhr eröffnet. Der Präsident, Herr v. Gumbert, leitete die Sitzung. Zunächst wurde der Bericht des Verwaltungsausschusses über die Revision der Rechnung des Fürstenthums Lübeck verlesen. Der Berichterstatter, Herr v. Gumbert, berichtete über den Inhalt des Berichtes. Es wurde beschlossen, den Bericht zu genehmigen. Danach wurde der Antrag des Abgeordneten v. Gumbert auf die Aufhebung der Beschlüsse des Ausschusses vom 17. d. M. verlesen. Der Antrag wurde abgelehnt. Der Antrag des Abgeordneten v. Gumbert auf die Aufhebung der Beschlüsse des Ausschusses vom 17. d. M. wurde ebenfalls abgelehnt. Die Sitzung wurde um 1 1/4 Uhr geschlossen.

